



Antwort zur Anfrage Nr. 1497/2023/1 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend **Berücksichtigung von Klimaschutz bei Plakatierungsgenehmigungen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie setzt die Verwaltung die Vorgabe des Masterplans bei der Gestattung von Plakatierungen um?

Die vom Stadtrat beschlossene Maßnahme E 1.1 des Masterplan 100% Klimaschutz beinhaltet eine Informationsoffensive zum Thema Klimaschutz, bei der auch Plakate zur Anwendung kommen können und sieht einen Start dieser thematischen Offensive bis 2025 vor. Die Kapazitäten der Verwaltung in 2023 waren durch ebenfalls im Sofortprogramm enthaltene Maßnahmen gebunden, z.B. A 1.1 (Wärmemasterplan), A 2.1 (Fortsetzung Solaroffensive), B 2.5 (Klimaneutrale Stadtverwaltung). Die Einhaltung der Zeitplanung für die Umsetzung der Maßnahme ist aktuell aus Sicht der Verwaltung nicht gefährdet. Überlegungen zur Finanzierung der Plakatkampagne werden unmittelbar nach Projektstart angestellt.

2. Wie entscheidet die Stadt im Fall einer klimaschutzorientierten Plakatkampagne ob Förderung A, Förderung B oder Förderung C zur Anwendung kommt, oder ob die Kampagne keine dieser Förderungen erhält und gar nicht oder nur in einem einzelnen Ortsbezirk laufen darf?

Grundsätzlich entscheidet die Stadt Mainz für alle Plakatierungsanfragen in gleicher Art und Weise. Es wäre vorstellbar, eine größere Kampagne zum Thema Klimaschutz – wie dies ja auch bei der Mehrweg-Kampagne September/ Oktober erfolgt ist, die Förderung B zuzulassen.

Hierfür ist eine Entscheidung der Landeshauptstadt Mainz grundsätzlicher Art notwendig, ob die Kampagne von stadtweitem Interesse ist. So werden auch andere Entscheidungen getroffen, nämlich ob ein stadtweites Interesse an der Plakatierungsmaßnahme vorliegt. Sodann ist die Landeshauptstadt Mainz als Partnerin auf dem entsprechenden Plakat mit ihrem Logo vertreten und eine Förderung nach B erfolgt.

Für die Förderung C, die Genehmigung von „Veranstaltungen besonderer kultureller, gesellschaftlicher, sportlicher, sozialer oder in sonstigen besonderen eigenen Interessen der Landeshauptstadt Mainz liegenden Art“ genehmigten Veranstaltungen muss ebenfalls der Gleichbehandlungsgrundsatz gelten. Hierzu ist es notwendig die Gesamtzahl von Plakaten,

die sich in einem Zeitraum im Stadtgebiet befinden, zugrunde zu legen, sowie die Selbstbeschränkung einer maximalen Menge von Plakaten, die in der Regel 50 pro Veranstaltung nicht überschreiten.

Um die Sauberkeit des Stadtbildes, auch eine Form des Klimaschutzes zu ermöglichen, werden in der Regel für keine Veranstaltung mehr als 50 Sonderplakate aufgestellt.

Im Falle der angesprochenen Frühlingsmesse am Rheinufer wurde die Ausnahme lediglich erteilt, weil die Veranstaltung aufgrund von Bauarbeiten der Landeshauptstadt Mainz neu terminiert werden musste, sodass aus Sicht der Verwaltung ein berechtigtes Interesse bestand und die Erhöhung auf maximal 100 Plakate erlaubt wurde.

Ob eine Kampagne nur in einem einzelnen Ortsbezirk plakatiert wird, liegt ebenfalls im Ermessen der Verwaltung. Hier wird die Zentralität des Ortsbezirks, die Art und Größe der Veranstaltung sowie die erwartete Besucher:innenzahl zugrunde gelegt.

3. Wenn bei Werbung für nicht-kommerzielle, ehrenamtliche Veranstaltungen oder andere Maßnahmen, die Maßnahmen des Klimaschutzmasterplans umsetzen, eine Sondernutzung städtischen Raums im Sinne von Förderung C abgelehnt wird, wie ist das mit dem Klimaschutzmasterplan zu vereinbaren, da nicht „alles Umsetzbare“ zur Anwendung gebracht wird?

Die Erteilung oder Versagung von beantragten Sondernutzungserlaubnissen (§ 41 Landesstraßengesetz) stellt eine Ermessensentscheidung dar. Hierbei dürfen jedoch ausschließlich straßenrechtliche Gesichtspunkte beurteilt werden, d.h. insbesondere, ob die beantragte Sondernutzung mit der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie den Regelungen der durch die vom Stadtrat hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien für die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums durch Sondernutzungen in Einklang zu bringen ist.

Die Erteilung einer Erlaubnis, die die Sicherheit und/oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder im Gegensatz zu den v. g. Richtlinien erteilt wird oder bei der Entscheidung über die Erteilung sachfremde (d.h. nicht auf das Straßenrecht bezogene) Erwägungen herangezogen werden, worunter auch eine Bevorzugung von Veranstaltungen/Plakatierungen im Interesse des Masterplans Klimaschutz fallen, wäre ermessensfehlerhaft und rechtswidrig, auch im Hinblick auf Gleichbehandlungsaspekte (Art. 3 GG). Auch Maßnahmen im Rahmen des Masterplans Klimaschutz müssen rechtmäßig sein.

- 4. Wie wird bei der Entscheidung, einer Plakatkampagne Förderung B zukommen zu lassen, die Klimaauswirkungen der beworbenen Veranstaltung berücksichtigt? Warum erhielt die Feuerwerkvorführung der Frühlingsmesse diese Förderung, und eine Veranstaltung zum Probefahren von Lastenfahrrädern diese Förderung nicht? Wie ist diese Prioritätensetzung mit der Grundsatzaussage im Klimaschutzmasterplan zu vereinbaren, dass die Stadt bestrebt ist ihre gestalterischen und rechtlichen Möglichkeiten zugunsten des Klimaschutzes einzusetzen?
Wie will die Stadt erreichen, bei der Ausgestaltung eines künftigen Werbevertrags, dass die Belange des Klimaschutzes maximal berücksichtigt werden? (Bitte bei der Beantwortung auf die Themenbereiche eingehen: Ressourcenverbrauch für die Produktion der Werbeträger, Energieverbrauch der Werbeträger, klimatische Auswirkung der beworbenen Produkte oder Veranstaltungen).**

Zum Thema Entscheidung für die Frühlingsmesse ist zu berücksichtigen, dass durch die in der Covid-Zeit und die unter Punkt 2 genannten besonderen Voraussetzung der Verschiebung der Frühlingsmesse 2023 eine besondere Förderung für den Kreis der Schausteller:innen gewährt wurde.

Länge, Größe und wirtschaftliches Risiko der Veranstalteten ist mit der Veranstaltung zum Probefahren von Lastenfahrrädern auf dem Goetheplatz nicht vergleichbar.

Um die Veranstaltung der Lastenfahrräder dennoch eine Möglichkeit einer für den Veranstalter kostenfreien Plakatierung zu gewähren, wurde von Seiten der Verwaltung angeboten, im Ortsteil Neustadt 30 Plakate aufzuhängen. Dies vor dem Hintergrund des Klimaschutz-Masterplanes der Landeshauptstadt Mainz.

Ansonsten werden Klimaauswirkungen von beworbenen Veranstaltungen bei der Förderung durch die Landeshauptstadt Mainz nicht berücksichtigt. Dies würde eine jeweils zugrunde gelegte Untersuchung für klimaschutzrelevante Auswirkungen für ein Genehmigungs- und Vergabeverfahren bedeuten, was weit über die Kompetenzen der Verwaltungsmitarbeitenden, aber auch der Veranstalter gehen würde und zusätzliche Kosten erzeugen, die ja auch mit einer Freiplakatierung reduziert werden sollen, in keinem Verhältnis stünde.

Dies gilt auch für die Themen „Ressourcenverbrauch für die Produktion der Werbeträger“ sowie die „klimatischen Auswirkung der beworbenen Produkte oder Veranstaltungen“. Des Weiteren müssten auch die Auftraggeber, also auch regionale Anbieter und Kulturschaffende, eine entsprechende Bewertung Ihres Produktes oder der Veranstaltung vorweisen.

Es besteht die Möglichkeit, den Stromverbrauch und bestimmte Aspekte des Klimaschutzes zu Bewertungskriterien der Ausschreibung zu machen.

Mainz, 10 Oktober 2023

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete